

# Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Donnerstag, den 25.02.2021.

- 3.9 **14. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach**  
**1) Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei Mitglieder des Wahlausschusses bzw. des Wahlvorstands**  
**2) Konkretisierung der Aufwandsentschädigung bei Schriftföhrtätigkeit**

**Vorlage: 13/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), folgende

### **14. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 05.09.2017**

#### **Artikel I**

##### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

(1) Mitglieder des Wahlausschusses bei städtischen Wahlen/Bürgerentscheiden sowie der Wahlvorstände bei allen durchzuföhrenden Wahlen sowie Volksentscheiden 30,00 Euro  
zzgl. eines Gutscheins vom Gewerbeverein Neu-Anspach e.V. in Höhe von 20,00 Euro

(3) Schriftföhrtätigkeit in den städtischen Gremien erhalten pro Sitzung, die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung wahrgenommen wird, neben den Fahrtkosten, ebenfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 30,00 Euro.

Sogenannte Kurzsitzungen mit einer Maximaldauer von unter 30 Minuten, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar vorangehen oder nachfolgen, begründen keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie gelten mit der für die Teilnahme an der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung gezahlten Aufwandsentschädigung als abgegolten.

Wird die Schriftföhrtätigkeit in den Sitzungen ausnahmsweise durch Mandatsträger/innen bzw. ehrenamtliche Stadträte wahrgenommen, haben diese ebenfalls einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro Sitzung. Dieser Betrag wird zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen gewährt, auf die der betreffende Personenkreis nach den näheren Festlegungen dieses § 3 Anspruch hat.

#### **Artikel II**

##### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die 14. Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**